



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-■

E-MAIL ■■■■■■■■■■

DATUM 2. Juni 2014

- E-Mail-Verteiler U 1 -

BETREFF **Bundeseinheitliche Vordrucke für die Umsatzsteuer-Sonderprüfung;
Vordruckmuster USt 7 A und USt 7 B**

BEZUG BMF-Schreiben vom 17. Juni 2011
- IV D 3 - S 7420/07/10023 -

ANLAGEN 2

GZ **IV D 3 - S 7420/07/10023**

DOK **2014/0484403**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Unter Bezugnahme auf die Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt Folgendes:

(1) Die mit BMF-Schreiben vom 17. Juni 2011 eingeführten Vordruckmuster

- USt 7 A - Anordnung einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung
- USt 7 B - Bericht über die Umsatzsteuer-Sonderprüfung

wurden redaktionell überarbeitet und sind spätestens mit Bekanntgabe dieses Schreibens im Bundessteuerblatt Teil I anzuwenden.

(2) Die Vordrucke sind auf der Grundlage der unveränderten Vordruckmuster herzustellen.

Folgende Abweichungen sind zulässig:

Die Vordrucke können bei Anwendung von IT-Programmen in verkürzter Form ausgegeben werden, indem im Einzelfall nur die für die Prüfung relevanten Teile des Vordrucks ausgedruckt werden.

Von dem Vordruck kann abgewichen werden, soweit dies aus organisatorischen oder technischen Gründen erforderlich ist.

Die Übernahme des Abschnittes II des Vordruckmusters USt 7 B - Prüfungsfeststellungen - ist den Ländern freigestellt.

(3) Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

Finanzamt
Steuernummer*)
Auftragsbuchnummer*)

*) Bitte bei allen Rückfragen angeben

Ort, Datum	
Anschrift	
Bearbeiter	Zimmer
Telefon	Durchwahl
E-Mail	

Anordnung einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung (§ 196 Abgabenordnung - AO -)

für _____

als _____

Sehr geehrte _____

auf Grund des § 193 Abs. 1 AO § 193 Abs. 2 Nr. 2 AO ordne ich an, dass bei Ihnen
 bei _____ eine Umsatzsteuer-Sonderprüfung vorgenommen wird.

Begründung für eine Prüfung nach § 193 Abs. 2 Nr. 2 AO: _____

Mit der Prüfung wurde gem. § 195 Satz 2 AO das Finanzamt _____ beauftragt.

Begründung: _____

Geprüft werden: Besteuerungszeitraum/-räume: _____

Voranmeldungszeitraum/-räume: _____

Beschränkung des Umfangs der Prüfung nach § 194 Abs. 1 AO auf folgende Sachverhalte:

steuerfreie/steuerpflichtige Umsätze Vorsteuerabzug

Umsätze mit ermäßigtem Steuersatz _____

Höhe der Bemessungsgrundlagen _____

Bitte beachten Sie die Anlage „Hinweise zur Datenträgeranforderung“.

Das Finanzamt behält sich die Überprüfung der Angaben des Unternehmers zum innergemeinschaftlichen Warenverkehr und die Aufklärung des Sachverhalts im Rahmen der zwischenstaatlichen Amtshilfe vor.

Voraussichtlicher Beginn und Ort der Prüfung: _____

Vorgesehene/r Prüfer/in: _____

Sollte aus dienstlichen Gründen ein/e andere/r Prüfer/in beauftragt oder der Prüfungsbeginn verlegt werden müssen, werde ich Ihnen dies mitteilen.

Die Prüfung wird als abgekürzte Außenprüfung durchgeführt (§ 203 AO).

Eine Ausfertigung dieser Prüfungsanordnung füge ich zur Unterrichtung Ihrer/s

steuerlichen Beraters/in Mandanten/in bei.

Hinsichtlich der Rechtsbehelfsbelehrung sowie Ihrer Rechte und Pflichten verweise ich auf die Rückseite dieser Prüfungsanordnung.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Anordnung der Umsatzsteuer-Sonderprüfung mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen die Prüfungsanordnung bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass die Anordnung der Umsatzsteuer-Sonderprüfung zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Ihre wesentlichen Rechte und Mitwirkungspflichten bei der Außenprüfung

Die Außenprüfung soll dazu beitragen, dass die Steuergesetze gerecht und gleichmäßig angewendet werden; deshalb ist auch zu Ihren Gunsten zu prüfen (§ 199 Abs. 1 Abgabenordnung - AO -).

Beginn der Außenprüfung

Wenn Sie wichtige Gründe gegen den vorgesehenen Zeitpunkt der Prüfung haben, können Sie beantragen, dass ihr Beginn hinausgeschoben wird (§ 197 Abs. 2 AO). Wollen Sie wegen der Prüfungsanordnung Rückfragen stellen, wenden Sie sich bitte an die prüfende Stelle und geben Sie hierbei den Namen des Prüfers an. Über den Prüfungsbeginn sollten Sie ggf. Ihren Steuerberater unterrichten.

Der Prüfer wird sich bei Erscheinen unter Vorlage seines Dienstausweises bei Ihnen vorstellen (§ 198 AO).

Die Außenprüfung beginnt grundsätzlich in dem Zeitpunkt, in dem der Prüfer nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung konkrete Ermittlungshandlungen vornimmt. Bei einer Datenträgerüberlassung beginnt die Außenprüfung spätestens mit der Auswertung der Daten (AEAO zu § 198).

Ablauf der Außenprüfung

Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass Sie für einen reibungslosen Ablauf der Prüfung zur Mitwirkung verpflichtet sind. Aus diesem Grunde sollten Sie Ihren nachstehenden Mitwirkungspflichten unverzüglich nachkommen. Sie können darüber hinaus auch sachkundige Auskunftspersonen benennen.

Stellen Sie dem Prüfer zur Durchführung der Außenprüfung bitte einen geeigneten Raum oder Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Hilfsmittel unentgeltlich zur Verfügung (§ 200 Abs. 2 AO).

Legen Sie ihm bitte Ihre Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und die sonstigen Unterlagen vor, die er benötigt, erteilen Sie ihm die erbetenen Auskünfte, erläutern Sie ggf. die Aufzeichnungen und unterstützen Sie ihn beim Datenzugriff (§ 200 Abs. 1 AO).

Werden die Unterlagen in Form der Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt, kann der Prüfer verlangen, dass Sie auf Ihre Kosten diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung stellen, die zur Lesbarmachung erforderlich sind, bzw. dass Sie auf Ihre Kosten die Unterlagen unverzüglich ganz oder teilweise ausdrucken oder ohne Hilfsmittel lesbare Reproduktionen beibringen (§ 147 Abs. 5 AO).

Sind Unterlagen und sonstige Aufzeichnungen mit Hilfe eines DV-Systems erstellt worden, hat der Prüfer das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das DV-System zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen (unmittelbarer Datenzugriff). Dazu kann er verlangen, dass Sie ihm die dafür erforderlichen Geräte und sonstigen Hilfsmittel zur Verfügung stellen. Dies umfasst unter Umständen die Einweisung in das DV-System und die Bereitstellung von fachkundigem Personal zur Auswertung der Daten. Auf Anforderung sind dem Prüfer die Daten auf maschinell auswertbaren Datenträgern zur Verfügung zu stellen (Datenträgerüberlassung) oder nach seinen Vorgaben maschinell auszuwerten (mittelbarer Datenzugriff); § 147 Abs. 6 AO.

Über alle Feststellungen von Bedeutung wird Sie der Prüfer während der Außenprüfung unterrichten, es sei denn, Zweck und Ablauf der Prüfung werden dadurch beeinträchtigt (§ 199 Abs. 2 AO).

Ergebnis der Außenprüfung

Wenn sich die Besteuerungsgrundlagen durch die Prüfung ändern, haben Sie das Recht auf eine Schlussbesprechung. Sie erhalten dabei Gelegenheit, einzelne Prüfungsfeststellungen nochmals zusammenfassend zu erörtern (§ 201 AO).

Über das Ergebnis der Außenprüfung ergeht bei Änderung der Besteuerungsgrundlagen ein schriftlicher Prüfungsbericht, der Ihnen auf Antrag vor seiner Auswertung übersandt wird.

Zu diesem Bericht können Sie Stellung nehmen (§ 202 AO).

Rechtsbehelfe können Sie allerdings nicht gegen den Prüfungsbericht, sondern nur gegen die aufgrund der Außenprüfung ergehenden Steuerbescheide einlegen.

Wird bei Ihnen eine abgekürzte Außenprüfung (§ 203 AO) durchgeführt, findet keine Schlussbesprechung statt. Die steuerlich erheblichen Prüfungsfeststellungen werden Ihnen in diesem Fall spätestens mit den Steuer-/Feststellungsbescheiden schriftlich mitgeteilt.

Ablauf der Außenprüfung beim Verdacht einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit

Ergibt sich während der Außenprüfung der Verdacht einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit gegen Sie, so dürfen hinsichtlich des Sachverhalts, auf den sich der Verdacht bezieht, die Ermittlungen bei Ihnen erst fortgesetzt werden, wenn Ihnen die Einleitung eines Steuerstraf- oder Bußgeldverfahrens mitgeteilt worden ist (vgl. § 397 AO). Soweit die Prüfungsfeststellungen auch für Zwecke eines Steuerstraf- oder Bußgeldverfahrens verwendet werden können, darf Ihre Mitwirkung bei der Aufklärung der Sachverhalte nicht erzwungen werden (§ 393 Abs. 1 Satz 2 AO). Wirken Sie bei der Aufklärung der Sachverhalte nicht mit (vgl. §§ 90, 93 Abs. 1, 200 Abs. 1 AO), können daraus allerdings im Besteuerungsverfahren für Sie nachteilige Folgerungen gezogen werden; ggf. sind die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen, wenn eine zutreffende Ermittlung des Sachverhalts deswegen nicht möglich ist (§ 162 AO).

Finanzamt
Steuernummer
Auftragsbuchnummer

Bericht

vom _____
über die auf Anordnung des Finanzamts _____
vorgenommene Umsatzsteuer-Sonderprüfung bei _____

Prüfer/in: _____

Prüfungsort: _____

Prüfungsbeginn: _____

Prüfungszeitraum: _____

Prüfungsumfang: _____

Der Unternehmer wird/wurde darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Umsatzsteuer-Sonderprüfung geprüfte Sachverhalte bei einer späteren Prüfung für das betreffende Kalenderjahr oder den kürzeren Besteuerungszeitraum (§ 16 Abs. 3 und 4 UStG) in vollem Umfang erneut geprüft werden können, wenn Voranmeldungszeiträume (§ 18 Abs. 2 Satz 1 und 2 UStG) oder Steuerfestsetzungen für das betreffende Kalenderjahr oder den kürzeren Besteuerungszeitraum mit beschränktem Prüfungsumfang geprüft wurden.

Die umsatzsteuerliche und ertragsteuerliche Erfassung der Ergebnisse der Umsatzsteuer-Sonderprüfung in sachlicher Hinsicht ist dadurch sicherzustellen, dass neben der Zahllast auch die geänderten Besteuerungsgrundlagen in der laufenden Buchführung auf den entsprechenden Konten gebucht werden.

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Angaben Tz. 1 bis Tz. 13

II. Prüfungsfeststellungen

_____ Tz. _____

III. Zusammenstellung der Prüfungsfeststellungen

_____ Anlagen

I. Allgemeine Angaben

1. Rechtsform des Unternehmens: _____
2. Sitz des Unternehmens: _____
3. Zweigniederlassung/en: _____
4. Organgesellschaft/en: _____
5. Gegenstand des Unternehmens: _____
6. Auskunft haben erteilt: _____

7. Art der Buchführung, vorgelegte Unterlagen, Aufzeichnungen: _____

8. Besteuerungsart: Sollversteuerung
 Istversteuerung; Antrag/Genehmigung vom _____
9. Steuerliche/r Berater/in: _____

10. Letzte USt-Sonderprüfung für den Zeitraum vom _____ bis _____
Letzte Betriebsprüfung für den Zeitraum vom _____ bis _____
11. Eine Schlussbesprechung hat
 nicht stattgefunden, weil der Unternehmer darauf verzichtet hat.
 sie nach Art und Umfang der Prüfung nicht erforderlich war (§ 203 AO).
 stattgefunden am _____
Teilnehmer: _____

Ergebnis: _____

- Der Unternehmer wird/wurde darauf hingewiesen, dass die Umsatzsteuer-Voranmeldungen/-erklärungen für die dem Prüfungszeitraum folgenden Zeiträume unverzüglich nach § 153 AO berichtigt werden müssen, wenn und soweit sie die für den Prüfungszeitraum in Tz(n). _____ festgestellten Fehler enthalten.
- Der Unternehmer wird/wurde darauf hingewiesen, dass er auf Grund der für den Prüfungszeitraum in Tz(n). _____ festgestellten Fehler für die in den Prüfungszeitraum fallenden Meldezeiträume und für die folgenden Meldezeiträume Zusammenfassende Meldungen zu berichtigen und/oder erstmalig zu übermitteln hat (§ 18a UStG).
12. Die straf- und bußgeldrechtliche Würdigung der Prüfungsfeststellungen bleibt einem besonderen Verfahren vorbehalten (§ 201 Abs. 2 AO).
13. Der Unternehmer hat beantragt, hat nicht beantragt, ihm den Umsatzsteuer-Sonderprüfungsbericht vor der Auswertung zu übersenden.

II. Prüfungsfeststellungen - siehe Folgeseite(n) -

III. Zusammenstellung der Prüfungsfeststellungen

	Prüfungszeiträume			
	Tz.	_____	_____	_____
		EUR	EUR	EUR
1. Bemessungsgrundlage				
a) Steuerfreie Umsätze				
steuerfrei nach § 4 Nr. _____ UStG				
steuerfrei nach § 4 Nr. _____ UStG				
steuerfrei nach _____				
Summe steuerfreie Umsätze:				
davon steuerfrei mit Vorsteuerabzug				
davon steuerfrei ohne Vorsteuerabzug				
b) Steuerpflichtige Lieferungen und sonstige Leistungen				
steuerpflichtig zu _____ %				
steuerpflichtig zu _____ %				
c) Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe				
steuerpflichtig zu _____ %				
steuerpflichtig zu _____ %				
d) Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 5 UStG schuldet				
steuerpflichtig zu _____ %				
steuerpflichtig zu _____ %				
Summe steuerpfl. Umsätze (b bis d):				
e) Nicht steuerbare Umsätze ohne Vorsteuerabzug				
mit Vorsteuerabzug				
Summe steuerfr. u. steuerpfl. Umsätze:				
2. Steuerberechnung				
a) Steuer aus } zu _____ %				
Lieferungen und } zu _____ %				
sonst. Leistungen } zu _____ %				
b) Steuer aus } zu _____ %				
innergemeinsch. } zu _____ %				
Erwerben } zu _____ %				
Zwischensumme:				
c) _____				
Summe Steuerbeträge:				
d) abziehbare Vorsteuerbeträge				

Umsatzsteuer lt. Prüfung				
Umsatzsteuer lt. Steueranmeldung/Festsetzung				
Unterschiedsbetrag (Mehr-/Minderbetrag)				